



**Satzung der Stadt Preetz  
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Ersatzwohnungen zur  
Unterbringung von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern, Asylbewerberinnen,  
Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von  
Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern, Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und  
ausländischen Flüchtlingen**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 28) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.07.2017 folgende Satzung erlassen:

**I. Benutzungsordnung**

**A) Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Unterkünfte**

Die Stadt Preetz betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Liegenschaften:

Preetz, Moorweg 40  
Preetz, Moorweg 42  
Preetz, Moorweg 44

Unterkünfte in diesen Liegenschaften sind die zugewiesenen Wohnräume sowie gemeinsamen Anlagen, z.B. Flure, Toiletten, Waschküchen, Trockenböden, Fahrradschuppen und Hofflächen.

**§ 2  
Zweck der Unterkünfte**

Die Stadt Preetz betreibt die öffentliche Einrichtung zum Zweck der vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen aus dem Stadtgebiet sowie der Stadt zugewiesenen Personen, die zum Zeitpunkt der Zuweisung als obdachlose Person zu betrachten sind.

**§ 3****Benutzungsverhältnis**

Zwischen der Stadt Preetz als Nutzungsberechtigte der Liegenschaften und den jeweiligen obdachlosen Personen (Nutzungsberechtigte) besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis ohne jegliche Ansprüche aus zivilrechtlichen Normen für Mietvertragsverhältnisse.

**§ 4****Verwaltung**

- (1) Die Einweisung von Obdachlosen und die Bewirtschaftung der Liegenschaften obliegt dem Bürgermeister, Sachgebiet Bürgerbüro, Personenstandswesen als zuständiger örtlicher Ordnungsbehörde.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben den Anordnungen der zuständigen Personen Folge zu leisten; gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher. Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
- (3) Die Stadt Preetz behält sich vor, bei beharrlichen Zuwiderhandlungen bzw. Beschwerden, die Nutzungsberechtigten der Obdachlosenunterkunft im Moorweg 40-44 zu verweisen.

**§ 5****Einweisung**

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur aufgrund einer ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügung benutzt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind nicht befugt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen.
- (3) Ohne Zustimmung der Stadt Preetz dürfen keine weiteren Personen in der Unterkunft aufgenommen werden.
- (4) Besucherinnen und Besucher haben die Unterkunft bis 22:00 Uhr zu verlassen; Ausnahmen erteilt die Stadt Preetz auf Antrag der Nutzungsberechtigten im Einzelfall.
- (5) Die Benutzungsdauer der Unterkunft ist auf die notwendige Zeit beschränkt. Die untergebrachten Personen haben sich fortgesetzt und nachweislich um Wohnraum zu bemühen.
- (6) Die Einweisungsverfügung kann zum Zweck der Umsetzung oder Räumung jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
  - es der Zweck der öffentlichen Einrichtung erfordert,
  - gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird,
  - die Nutzungsgebühr nicht entrichtet wird,
  - Anordnungen der Stadt Preetz nicht befolgt werden oder
  - es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterkünften erforderlich wird.



**B) Besondere Bestimmungen**

**§ 6**

**Ordnung**

- (1) Die Unterkünfte und gemeinsamen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Wohnräume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Die gemeinsamen Anlagen sind regelmäßig zu säubern. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unverzüglich durch die Verursacher zu beseitigen, die Hausordnung ist zu beachten.
- (4) Das Rauchen, der Verzehr von Alkohol sowie der Genuss von Betäubungsmitteln in den Unterkünften und den dazugehörigen Grundstücken ist nicht gestattet.
- (5) Jegliche Eingriffe in die Installationen der elektrischen Anlage, der Heizungs- und Wasserver- und -entsorgungsanlage sind untersagt. Schäden sind unverzüglich der Stadt Preetz zu melden.
- (6) Ordnungsrechtlich oder strafrechtlich relevante Störungen durch die Nutzungsberechtigten befugen die Stadt Preetz zum sofortigen Widerruf der Einweisungsverfügung oder zum Umzug der störenden Nutzungsberechtigten.

**§ 7**

**Haltung von Tieren**

Eine Tierhaltung ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese ist unverzüglich bei der Stadt Preetz anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Die Stadt Preetz behält sich jedoch vor, das Einverständnis jederzeit zu widerrufen, sollte es durch die Tierhaltung zu Störungen der Hausordnung oder zur Belästigung der Nachbarn kommen.

**§ 8**

**Gewerbliche Nutzung und Außenwerbung**

Die Unterkünfte dürfen weder für gewerbliche Zwecke noch für Außenwerbung genutzt werden. Die Stadt Preetz kann in begründeten Fällen zur Existenzsicherung selbständiger Gewerbetreibender Ausnahmen zulassen.



## **II. Gebührenordnung**

### **§ 10**

#### **Gebührenpflichtige Personen**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch nimmt.
- (2) Nehmen mehrere Personen eines Familienverbandes eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Eheleute haften stets gesamtschuldnerisch, volljährige Haushaltsangehörige nur dann, wenn sie die Obdachlosenunterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.

### **§ 11**

#### **Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr wird mit der Einweisungsverfügung festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Größe der zugewiesenen Wohnfläche in Quadratmetern.
- (3) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (4) Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat genutzt, so wird die Benutzungsgebühr anteilig Tag genau berechnet.
- (5) In den Ersatzwohnungen sind als Gebühren die tatsächlich anfallende Kaltmiete, Heizkosten sowie alle Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.
- (6) Die Kosten für den privaten Stromverbrauch haben die Nutzungsberechtigten direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

### **§ 12**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum dritten Tag nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit oder Nichtnutzung der Räumlichkeiten entbindet die Nutzungsberechtigten nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.



- (4) Rückständige Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldforderungen, sie unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften im Verwaltungswege nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung.
- (5) Rechtsmittel gegen die Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ 13**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.
- (2) Die Stadt Preetz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen für nach Absatz 1 anfallende Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Preetz vom 08. Juli 2008 außer Kraft.

Preetz, den 21. August 2017

Björn Demmin  
Bürgermeister

**Anlage****zu § 11****der Satzung der Stadt Preetz**

**über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und Ersatzwohnungen zur  
Unterbringung von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern, Asylbewerberinnen,  
Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen und  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und  
Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedlerinnen, Spätaussiedlern,  
Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen**

**Gebührenverzeichnis**

	<b>Euro / Monat</b>
<b>1. Moorweg 40, 24211 Preetz</b>	
Benutzungsgebühr pro m <sup>2</sup>	8,00
<b>2. Moorweg 42, 24211 Preetz</b>	
Benutzungsgebühr pro m <sup>2</sup>	derzeit nicht belegt
<b>3. Moorweg 44, 24211 Preetz</b>	
Benutzungsgebühr pro m <sup>2</sup>	8,00